

AUSFERTIGUNG

VERWALTUNGSGERICHT OSNABRÜCK



28.2/12 W

Mdt. z. Kenntnis	Stellungn.	Rückspr.	Erl.
Eg.	28. Feb. 2012		abheften
Vorlage	sofort	Frist: LT 12-3-12	hol. Jk

Az.: 6 A 28/12

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des [REDACTED]
[REDACTED] 49835 Wietmarschen,

Klägers,

Proz.-Bev.: [REDACTED]

g e g e n

die Gemeinde Wietmarschen [REDACTED]
Hauptstraße 31, 49835 Wietmarschen,

Beklagte,

Proz.-Bev.: [REDACTED]

Streitgegenstand: Sicherheitshinweis zur Kampfmittelbelastung

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 6. Kammer - am 23. Februar 2012 durch den
Berichterstatter beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe

Das Verfahren ist aufgrund der übereinstimmenden Erledigungserklärungen einzustellen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 161 Abs. 2 VwGO, wonach das Gericht unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen über die Kosten des Verfahrens entscheidet. Im vorliegenden Fall entspricht es der Billigkeit, der Beklagten die Verfahrenskosten aufzuerlegen, weil diese durch ihr Verhalten die Erledigung des Verfahrens letztlich herbeigeführt hat. Zwar hat sie die angefochtene Verfügung vom 05.01.2012 nicht ausdrücklich aufgehoben, diese jedoch - was dem im Ergebnis gleich kommt - am 06.02.2012 für hinfällig bzw. gegenstandslos erklärt, nachdem der zuvor von ihr selbst erneut mit der Prüfung der Angelegenheit befasste Kampfmittelbeseitigungsdienst nunmehr zu einer abweichenden Bewertung des Gefährdungspotentials gelangt war. Letzteres fällt in den Verantwortungsbereich der Beklagten und nicht in den des Klägers. Auch im Übrigen ist nicht erkennbar, inwieweit der Kläger, der nach Aktenlage nichts anderes getan hat, als die genannte Ordnungsverfügung im Klageweg anzugreifen, durch sein Verhalten die Erledigung des Verfahrens herbeigeführt haben soll.

Abgesehen davon ist ernsthaft zweifelhaft, ob die angefochtene Verfügung einer rechtlichen Überprüfung standgehalten hätte. Diese Zweifel resultieren zum einen daraus, dass die Verfügung auf die - allein der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit dienende - Vorschrift des § 11 Nds. SOG gestützt worden ist, obwohl ausweislich der diesbezüglichen Begründung auf S. 2 Mitte die Gefahrenschwelle im vorliegenden Fall nicht überschritten war. Zum anderen soll es sich bei den angeordneten Sicherheitshinweisen nach der später auf S. 4 Mitte gegebenen Begründung um eine Maßnahme "außerhalb des Ordnungsrechts" gehandelt haben, ohne dass hierfür eine entsprechende Rechtsgrundlage angegeben worden ist.

Die Streitwertfestsetzung erfolgt gemäß § 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Beschwerdewert 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von 6 Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder nach anderweitiger Erledigung des Verfahrens bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,
Hakenstraße 15,
49074 Osnabrück,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Im Übrigen ist dieser Beschluss unanfechtbar.



Fister

Ausgefertigt
Osnabrück, den

24. Feb. 2012

Justizangestellte
Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Osnabrück